



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Adressaten
des Vernehmlassungsverfahrens

**Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf zur Revision
des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)**

Einreichfrist : 15. September 2019

Per Post an der Dienststelle für Sozialwesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sion,
oder per Email an sas@admin.vs.ch

Name des Organisation :	Verband Walliser Gemeinden VWG
Kontaktperson :	Stéphane Coppey, Eliane Ruffiner
Adresse :	Postfach 685 3900 Brig
Telefonnummer :	078 758 50 05
Datum :	15. September 2019



1. Das Kapitel über die **Allgemeinen Bestimmungen** ist mit der Aufnahme von Artikeln über die Grundsätze (Art. 3), die Begriffsbestimmungen (Art. 4) und die Leistungen (Art. 5) sowie mit dem Hinzufügen eines Artikels, der die Erstellung eines Sozialberichtes einmal pro Legislaturperiode erlaubt (Art. 6), vervollständigt worden. Befürworten Sie diese Änderungen ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

2. Das Kapitel über die **Organisation der Sozialhilfe** ist überprüft worden und Artikel betreffend die Sozialmedizinischen Zentren (Art. 8), die Dachorganisation der SMZ (Art. 9) sowie die Dienststelle für Sozialwesen (Art. 12) sind aufgenommen worden. Befürworten Sie die neue Organisation der Sozialhilfe ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

3. Ein neues Kapitel ist ins Gesetz aufgenommen worden, um die **Örtliche Zuständigkeit** genauer zu formulieren. Befürworten Sie das Hinzufügen dieser Bestimmungen ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

4. Das Kapitel 4 fasst die verschiedenen **Instrumente des Sozialhilfesystems** zusammen, und zwar namentlich den Eingliederungsvertrag (Art. 18), die Zusammenarbeit (Art. 19), den Vertrauensarzt und Vertrauenszahnarzt (Art. 20), die Fachinspektoren (Art. 21) und das elektronische Datenverwaltungssystem (Art. 22). Befürworten Sie die Erwähnung und die Einführung dieser Instrumente ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

5. Befürworten Sie die Aufnahme der zwei neuen Kapitel betreffend die **Soziale Prävention** und die **Persönliche Hilfe** (nicht finanziell) ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

6. Befürworten Sie die Verstärkung der **Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung** und die Übertragung der Entscheidbefugnisse an den Staat in diesem Bereich ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Wir begrüßen die Verstärkung der Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung, lehnen es aber ab, dass die Entscheidbefugnisse in Bezug auf die Aktivierung von Massnahmen der beruflichen und sozialen Eingliederung von der Gemeinde an die Dienststelle für Sozialwesen übertragen werden sollen. Dadurch verlieren die Gemeinden jeglichen Kontakt und Einflussmöglichkeit.

7. Befürworten Sie die neue Version des Kapitels betreffend die **materiellen Leistungen**, insbesondere die Erwähnung von ordentlicher Sozialhilfe, gekürzter Hilfe und Nothilfe und deren Inhalt ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

8. Befürworten Sie die Kürzung oder gar die Aufhebung der Hilfe im Falle von **Veräusserung von Vermögenswerten** (Art. 32) ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

9. Befürworten Sie die Beibehaltung der **Rückerstattung von Sozialhilfe** mit Ausnahme bei der Rückkehr zu neuem Vermögen infolge der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, um insbesondere die Wiedereingliederung der Sozialhilfeempfänger zu unterstützen und um sie dazu zu ermuntern, ihre finanzielle Selbstständigkeit wiederzufinden ?

Ja Eher ja Eher nein **Nein**

Wir befürworten die Beibehaltung der Rückerstattung von Sozialhilfe, sprechen uns aber dafür aus, dass dies auch weiterhin bei der Rückkehr zu neuem Vermögen infolge Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gelten soll. Wenn dies als Ausnahme von der Rückerstattungspflicht aufgenommen wird, haben die Behörden in keinem Fall mehr die Möglichkeit, Sozialhilfeleistungen zurück zu verlangen, auch wenn die betroffene Person nach Wiedereingliederung ihre finanzielle Selbstständigkeit wiedergefunden hat. Diese Möglichkeit soll aber weiterhin offen stehen

10. Der Vorentwurf sieht eine **Verjährungsfrist** von 10 Jahren für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss den Fristen des Obligationsrechts vor (Art. 56). Befürworten Sie diese neue Verjährungsfrist ?

Ja Eher ja Eher nein **Nein**

Wir lehnen die Kürzung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre für die Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen ab und sprechen uns für die Beibehaltung der bisherigen Verjährungsfrist von 20 Jahren aus.

11. Befürworten Sie die neuen Bestimmungen zum **Datenschutz und den Informationsaustausch** ?

Ja **Eher ja** Eher nein Nein

Entscheidend ist, dass alle mit der Sozialhilfe betreuten Personen und Institutionen die für ihre Arbeit notwendigen Informationen und Daten erhalten, um ihre Arbeit korrekt ausüben zu können. Selbstverständlich unterliegen all diese Personen und Institutionen dem Amtsgeheimnis.

12. Befürworten Sie die Artikel betreffend die **Ermittlungen bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen** ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

13. Befürworten Sie die Einführung von kantonalen **strafrechtlichen Bestimmungen**, die bestimmte vom Bundesrecht nicht gedeckte Straftatbestände ahndet ?

Ja Eher ja Eher nein Nein
